

Die Stellvertretung

Zusatzbogen 10

Die Haftung des „falsus procurator“ nach § 179 I BGB

- Problem: Ist die Leistungsfähigkeit des vermeintlich Vertretenen bei dem Erfüllungs-/Schadensersatzanspruch gegen den falsus procurator zu berücksichtigen?

→ Der Schadensersatzanspruch des § 179 I BGB geht über das negative Interesse hinaus auf das Erfüllungsinteresse. Dieser SE-Anspruch steht neben dem Erfüllungsanspruch zur Wahl, woraus folgt, dass der SE-Anspruch entgegen § 249 BGB nicht auf Naturalrestitution im Sinne eines Vertragsschlusses gerichtet ist. Vielmehr ist dieser SE-Anspruch auf Geldersatz gerichtet. Für die Schadensberechnung gilt die Differenzhypothese. Ein Vermögensschaden ist demnach gegeben, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde. Bei etwaiger Insolvenz des vermeintlich Vertretenen würde dem Geschäftspartner kein nachweisbarer Schaden entstehen, so dass ein SE-Anspruch nach § 179 I BGB gegen den falsus procurator bei Leistungsunfähigkeit des vermeintlich Vertretenen nicht in Betracht kommt.

→ Nach § 179 I BGB kann der Geschäftspartner jedoch auch Erfüllung verlangen. Im Gegensatz zum SE-Anspruch findet hier die Vermögenslosigkeit des vermeintlichen Vertragspartners nicht automatisch keine Berücksichtigung. Dies wird von Teilen der Lehr als unbillig angesehen.

→ Für eine Berücksichtigung auch beim Erfüllungsanspruch nach § 179 I BGB spricht:

Dem Vertragspartner soll nach der ratio legis des § 179 I BGB nur die Stellung eingeräumt werden, die er bei Wirksamkeit des Vertrages erlangt hätte. Ihm soll aber kein solventer Schuldner verschafft werden, mit dem er gar nicht gerechnet hat. Insoweit liegt kein schutzwürdiges Vertrauen des Vertragspartners vor.

→ Gegen eine Berücksichtigung auch beim Erfüllungsanspruch nach § 179 I BGB spricht:

1. Der Kontrahent hat keinen durchsetzbaren Anspruch, wenn der falsus procurator vermögenslos ist. Wenn er darüber hinaus keinen durchsetzbaren Anspruch haben soll, wenn der vermeintliche Geschäftsherr vermögenslos ist, führt dies zu einer unzulässigen Verdopplung des Insolvenzrisikos zu Lasten des Geschäftspartners.
2. Der Anspruch aus § 179 I BGB auf Erfüllung ist kein SE-Anspruch. Wenn jedoch bei der Erfüllung die Vermögenssituation des vermeintlichen Geschäftsherrn berücksichtigt werden soll, wird der Erfüllungsanspruch inkonsequenterweise wie ein SE-Anspruch behandelt.